



2. Weitere Planeintragen/Nachrichtliche Übernahmen

Flurstücksnummern

bestehende Grundstücksgrenze

Gebäudebestand

Bodendenkmäler

Gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG ist, wer Bodendenkmäler auffindet, verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
Gemäß Art. 8 Abs. 2 DSchG sind die aufgefundenen Gegenstände bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Höhenlinien

Amtlich kartierte Biotopfläche

3. Verfahrensvermerke

- Der Markt Steinwiesen hat in der Sitzung vom 01.04.2025 den Erlass einer Einziehungssatzung für den Ortsteil Nurn gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- Zu dem Entwurf der Einziehungssatzung in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom bis frühzeitig beteiligt.
- Zu dem Entwurf der Einziehungssatzung in der Fassung vom wurde in der Zeit vom bis die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.
- Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs.2 BauGB wurden Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden in der Zeit vom bis zu dem Entwurf der Einziehungssatzung in der Fassung vom beteiligt.
- Der Entwurf der Einziehungssatzung in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom bis im Internet veröffentlicht und öffentlich ausgelegt.
- Der Markt Steinwiesen hat mit Beschluss vom die Einziehungssatzung für den Ortsteil Nurn in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

Steinwiesen, den

Gerhard Wunder, Erster Bürgermeister

(Siegel)

7. Ausgefertigt Steinwiesen, den

Gerhard Wunder, Erster Bürgermeister

(Siegel)

- Der Satzungsbeschluss zu der Einziehungssatzung wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden bei dem Markt Steinwiesen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Steinwiesen, den

Gerhard Wunder, Erster Bürgermeister

(Siegel)

Zeichnerische und textliche Festsetzungen

0. Rechtsgrundlagen

- Gemäß
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
 - Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist
 - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
 - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
 - Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist
 - Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist
 - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

erlässt der Markt Steinwiesen eine Einziehungssatzung i.S.d. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Gemeindeteil Nurn.

1. Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Das Satzungsgebiet ist mit nebenstehendem Planzeichen abgegrenzt.



§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3 Naturschutzrechtlicher Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Aufgrund eines vorliegenden baulichen Eingriffs in Natur und Landschaft, ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung anzuwenden, die besagt, dass entstandene Eingriffe angemessen ausgeglichen werden müssen.

Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG werden auf dem im Plan mit nebenstehendem Planzeichen gekennzeichneten Flächen durchgeführt. Die festgesetzten Ausgleichsflächen werden den im Rahmen der Satzung festgesetzten Bauflächen zugeordnet.



Die Flächen werden im Zuge des Verfahrens noch konkretisiert.

Gemäß Art. 9 BayNatSchG sind alle Ausgleichsflächen einschließlich der durchzuführenden Maßnahmen mit Inkrafttreten der Satzung an das Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt zu melden. Die Fläche ist über eine Eintragung im Grundbuch als dingliche Sicherung zugunsten des Freistaates Bayern, vertreten durch die Untere Naturschutzbehörde zu sichern.

§ 4 Erhalt von Obsbaumbestand (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)



§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs 3 BauGB).



1.11.10	Erlass einer Einziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Nurn Markt Steinwiesen, Landkreis Kronach
---------	--

Entwurf vom 29. April 2025

Maßstab 1:1.000

Entwurfsverfasser:



Am Kehlgraben 76
96317 Kronach
Tel. (09261)6062-0
e-mail: info@ivs-kronach.de
www.ivs-kronach.de

bearb. / gez.: se / se
Kronach, im April 2025

IVS
ingenieurbüro
für bauwesen
beratende ingenieure